

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Conradi I., Heinrici I. et Ottonis I. diplomata

**Konrad <I., Heiliges Römisches Reich, König>
Heinrich <I., Heiliges Römisches Reich, König>**

Hannoverae, 1879

Vorrede



Vorrede zum ersten Heft.

Nachdem die neue Centraldirection der Monumenta Germaniae gleich bei ihrer Constitution im J. 1875 Vorarbeiten für die Herausgabe der Kaiserurkunden angeordnet und im J. 1876 auf Antrag des unterzeichneten Leiters der Diplomata-Abtheilung beschlossen hatte die neue Serie mit den Urkunden der deutschen Könige und Kaiser vom J. 911 an zu eröffnen, bestimmte sie, sobald sich der Umfang des Materials übersehen liess, dass der erste Band die Diplome bis zum J. 973 enthalten solle. Dafür dass von diesem Bande ein erstes auf die Diplome Konrad I. und Heinrich I. beschränktes Heft gesondert ausgegeben wird, waren zwei Gründe massgebend.

In der Bearbeitung des Stoffes hoffe ich mit meinen Mitarbeitern geleistet zu haben was bei dem jetzigen Stande der Urkundenwissenschaft in deutschen Landen von uns erwartet werden kann. Zugleich war uns aber die Aufgabe geworden die beste mit den gewöhnlichen Mitteln des Druckes erreichbare Form für Edition von Königsurkunden ausfindig zu machen und damit ein Muster für eine Reihe von Bänden aufzustellen. Es sind zu dem Behufe alle darauf bezügliche Fragen innerhalb der Centraldirection und mehr noch innerhalb der Abtheilung reiflich erwogen worden, bevor ich die schliesslich mir anheimgestellte Entscheidung getroffen habe. Dennoch verhehle ich mir nicht dass in dem grösseren Kreise der Fachgenossen in dieser Hinsicht noch weiter gehende Wünsche gehegt werden können. Deshalb will ich, ehe ich mit dem Druck fortfahre, hiermit Alle die sich dazu berufen fühlen zu eingehender Prüfung dieses Erstlingsheftes und zur Aeusserung über dasselbe auffordern. Und im Interesse der Sache werde ich Rathschläge welche ich einerseits begründet und andererseits ausführbar finde, für die Fortsetzung gern befolgen.

Die Centraldirection will ferner mit diesem Hefte, das in stärkerer Auflage gedruckt ist und das gesondert in den Buchhandel kommen wird, zugleich eine Schulausgabe bieten. Von mässigem Umfange und doch in sich abgeschlossen wird sich diese Sammlung von Königsurkunden zu diplomatischen Uebungen, welche erfreulicher Weise an den deutschen Universitäten mehr und mehr Eingang finden, besonders eignen.

Kann nun die eigentliche Vorrede erst für den vollendeten Band geschrieben werden, welchem auch die Verzeichnisse der Quellen und der Bücher mit Urkundendruckten sowie die Register vorbehalten bleiben müssen, so bedarf dieses Heft um von den Fachgenossen beurtheilt und in den Seminarien benutzt werden zu können eingehender Erläuterung, und so lege ich hier mit Bezugnahme auf die zunächst veröffentlichten Diplome das Arbeitsprogramm dar nach welchem wir vorgegangen sind, und biete die Erklärung für die von mir gewählte Form der Edition.

Auf dem Gebiete das einst Konrad I. und Heinrich I. unterthan war, steht es mit den Archiven und Bibliotheken so günstig dass wir wohl annehmen dürfen das gesammte noch erhaltene Material kennen gelernt und edirt zu haben. Doch sei gleich hier gesagt wie wir es mit den unechten oder verurtheilten Urkunden gehalten haben. Diplome welche trotz allen Verderbnisses einen guten Kern voraussetzen lassen, haben wir der Zeitfolge nach einzureihen versucht. Unter den entschiedenen Fälschungen aber haben wir eine Auswahl getroffen. Wir veröffentlichen nur diejenigen welche schon im Mittelalter entstanden und in Umlauf gesetzt worden sind, und zwar haben wir diese je am Schluss der Urkunden des betreffenden Herrschers unter fortlaufenden Zahlen, aber mit der ausdrücklichen Bezeichnung als unecht abgedruckt, und nehmen von den für die Geschichte des Mittelalters werthlosen Machwerken späterer Jahrhunderte keine Notiz.

Die als Ueberschriften dienenden Regesten sind möglichst knapp gehalten worden, ausser wenn es sich empfahl, wie bei dem Diplom Konrads 3, auf ein bisher kaum beachtetes Moment aufmerksam oder, wie bei dem D. Heinrichs 6, eine bestimmte Deutung des Inhalts geltend zu machen. Ort und Zeit der Beurkundung sind durch ihre Stellung besonders ersichtlich gemacht worden. Ein die einzelnen Angaben trennender Strich soll besagen dass dieselben wahrscheinlich nicht auf denselben Zeitpunkt zu beziehen sind, mag nun wie bei DK. 29 die äussere Beschaffenheit des Originaldiploms oder wie bei DH. 4 die Erzählung Anlass zu Zweifeln an der Coincidenz von actum und datum geben. Für die hier und in den Regesten vorkommenden Ortschaften sind, soweit dies möglich war, die jetzigen Namen eingesetzt, denen nur im Nothfall (DDK. 2, 7, 10) die in den Diplomen gebrauchten in Klammern beigefügt sind. Dass wir uns bei diesen Ortsbestimmungen an die uns bekannten Vorarbeiten halten mussten, liegt auf der Hand. Ständen uns solche nicht zu Gebote, so haben wir einfach die Namensformen der Urkunden wiederholt und haben in den Itinerarangaben die Unbestimmbarkeit durch gesperrten Druck (DH. 32) ersichtlich gemacht.

Im ersten Absatze nach dem Regest wird über die handschriftlichen Quellen, deren Beschaffenheit und Fundstellen, in dem zweiten über die bisherigen Drucke Rechenschaft gegeben. Mit der Ueberlieferung steht es verhältnissmässig sehr gut. Nur bei 5 Stücken unter 81 sahen wir uns lediglich auf Drucke angewiesen, so dass das erste Alinea entfiel, und bei 8 auf moderne Copien. Dagegen fanden wir mehr als 20 Diplome in alten meist zuverlässigen Copien und 42 noch in Originalform erhalten. Bei letzteren genügte in der Regel der Hinweis auf die Archetypa. Zuweilen (DK. 28) mussten jedoch neben diesen, weil sie beschädigt waren, abgeleitete Ueberlieferungsformen für Herstellung des Textes benutzt, folglich auch angeführt werden. In andern Fällen waren neben den Urschriften Chartulare als Quellen gewisser Drucke zu erwähnen.

Für die Urkunden deren Archetypa nicht mehr vorhanden sind, haben wir alle uns zugängliche Abschriften eingesehen und haben das Alter und den Werth derselben für sämtliche oder auch für einzelne Stücke derselben Herkunftsgruppe festzustellen gesucht. Bei mehrfacher

Ueberlieferung ist zuweilen das Verhältniss der Copien zu einander so verwickelt dass es ausführlich dargelegt werden muss, um es zu rechtfertigen dass wir für das eine Diplom dieser und für ein anderes jener Ueberlieferungsform den Vorzug gegeben haben. Wie wir schon über einige Herkunftsgruppen solcher Beschaffenheit Auskunft zu ertheilen begonnen haben (ich im Neuen Archiv 1, 439 oder in dem Bericht über Kaiserurkunden in der Schweiz, oder mein ständiger Mitarbeiter Herr Dr. Foltz in den Forschungen 18, 495), werden wir in der Veröffentlichung solcher Berichte fortfahren. Die Resultate sollen dann kurz in dem nachfolgenden Verzeichnisse der Quellen zusammengefasst werden, in dem wir auch die Copien der übrigen Gruppen näher bezeichnen und beschreiben werden. In Hinblick darauf konnten die Angaben am Kopfe der einzelnen Stücke auf die Hauptmomente beschränkt werden. Für Einzelabschriften genügten Bemerkungen wie wir sie zu DK. 5 oder DH. 16 geboten haben. Zumeist kamen Sammlungen von Abschriften in Betracht. Führen derartige Codices bestimmte und schon mehr oder minder eingebürgerte Namen, so behielten wir dieselben bei; sonst haben wir unterschiedslos von Chartularen oder Copialbüchern geredet. Bei jedem Citat sind Alter, Blatt oder Seite und Aufbewahrungsort angegeben, eventuell auch der Schreiber und die von ihm benutzte Quelle. Wo mehrere Copien zu verzeichnen waren, sei es um der Redaction der Texte willen oder auch nur um die Quellen anzuführen aus welchen die bisherigen Drucke geflossen sind, sind dieselben von uns nach ihrem Werthe geordnet worden.

Jede Ueberlieferungsform ist mit einer Sigle versehen worden und zwar in der Weise dass für jede Herkunftsgruppe welche Beiträge zu Band I. liefern wird, ein und dasselbe Schema von Siglen aufgestellt worden ist. Für die Originale ist durchgehends der Buchstabe A gewählt worden. Dieser liess sich aber auch da verwenden, wo in Ermanglung von Archetypen entweder nur ein einziges Chartular als Quelle zu benutzen war, wie bei Lorsch in DK. 10, oder doch das eine Copialbuch den andern von ihm abgeleiteten vorzuziehen war, wie bei Aachen in DH. 23. Waren nun in der Würzburger Gruppe die Urschriften mit A bezeichnet, so folgte daraus dass das älteste Copialbuch derselben (s. DK. 27) B zu benennen war, das an Güte nächstfolgende, welches als blosser Abschrift von B für die Herstellung der Texte nicht in Betracht kam, aber in Hinblick auf den einen Druck anzuführen war, C, das drittfolgende D. Dieser Vorgang ermöglichte gewisse Wiederholungen zu vermeiden. Bei der ersten Urkunde für Utrecht (DK. 24) sind fünf Copialbücher aufgezählt worden: A als das älteste und beste, das allen Texten zu Grunde zu legen ist; B und C als hie und da beachtenswerthe Lesarten bietend; D und E lediglich als für bisherige Drucke verwendet. Die beiden letztern gedenke ich später in dem den Quellen gewidmeten Absatz nicht mehr anzuführen, wenn auch bei den Drucken die Ableitung aus ihnen vermerkt werden muss, und auch C konnte bei DH. 27 unerwähnt bleiben, da ihm nicht eine Variante zu entnehmen war. Weshalb hier bei dem einen Chartular wieder einzelne Theile als B¹, B² unterschieden werden müssen, kann erst bei dessen Beschreibung seine Erklärung finden. Indem hie und da neben Copialbüchern auch Drucke als Quellen, ja eventuell als vorzüglichere Quellen zu benutzen waren (so für DK. 37 oder DH. 33), und indem in fünf Fällen lediglich die Drucke die Ueberlieferung vermittelten, sind die betreffenden Editionen gleich den Handschriften abgeschätzt und ebenfalls mit Majuskel-Siglen versehen worden.

Der zweite Absatz ist für die Aufzählung der Drucke bestimmt. Haben wir hier auch mehr geleistet als unsere Vorgänger, so können wir uns doch nicht rühmen schon die Vollständigkeit erzielt zu haben die wir anstreben: wie wir einige Auslassungen bereits wahrgenommen haben, werden wir mit der Zeit wohl noch mehrere zu constatiren haben. Ich rede also füglicher von unserer Absicht. Sie geht dahin, in erster Linie sämtliche Drucke aufzuführen welche die Diplome ihrem ganzen Wortlaute nach oder doch zum grösseren Theil wiedergeben. Dabei wollen wir den Deductionsschriften besondere Aufmerksamkeit schenken, denn sie bieten mehrfach die Editio princeps dar, zeichnen sich meist durch Genauigkeit des Abdrucks aus, gehen auch zuweilen auf bessere Ueberlieferungsformen zurück, als die sind welche uns zu

Gebote stehen. Aber die Arbeit diese zahlreichen und schwer aufzutreibenden Flugschriften durchzugehen liess sich in den wenigen Jahren noch nicht bewältigen. Zweitens haben wir auch Fragmente, Extracte und Regesten zweierlei Art verzeichnen wollen: diejenigen welche den vollständigen Drucken vorausgehend die Historiker zuerst mit dem Inhalt der Urkunden bekannt gemacht haben (so Fries zu DK. 1), und diejenigen welche von werthvollen Erklärungen der einen oder andern Art begleitet sind (so Neugart und Hidber zu DK. 2, Goerz zu DH. 24, Kopp zu DH. 33). Endlich haben wir, da oft nach ihnen citirt worden ist, die Regestennummern von Böhmer und Stumpf regelmässig angeben zu müssen geglaubt. Auch alle einigermaßen brauchbare Facsimiles haben wir angeführt entweder, wenn sie mit Drucken in Verbindung stehen, unter diesen, sonst zwischen den Drucken und den Regesten. Hier wurden sogar, zuerst zu DK. 6, als Facsimiles in Berliner Abbildungen bisher noch gar nicht erschienene Tafeln aufgenommen. Gemeint ist eine Sammlung von Kaiserurkunden in Abbildungen welche H. v. Sybel und ich vorbereiten und deren erste Lieferungen noch im Laufe dieses Jahres erscheinen werden: auf sie glaubte ich diejenigen aufmerksam machen zu müssen welche sich nur dieses Erstlingsheft anschaffen und daher die Nachträge zu dem ersten Bande nicht zur Hand haben werden. Diesen gleichfalls zu Liebe habe ich bereits hier in einem Anhang neue Drucke von Wilmans beigefügt, von denen ich eben erst genaue Kunde erhalten habe.

Auf Gleichmässigkeit und Verständlichkeit der Büchertitel haben wir alle Mühe verwandt, so dass man auch vor Erscheinen unseres Bücherverzeichnisses die grosse Mehrzahl der betreffenden Editionen aufzufinden wissen wird. Doch liessen sich einige Werke bei der gebotenen Kürze hier nicht so deutlich als wir selbst gewünscht hätten bezeichnen. Für ein derartiges Citat das schon im ersten Hefte mehrmals wiederkehrt, will ich gleich hier die nöthige Erklärung beibringen: unter den zu DK. 10 usw. angeführten Ausgaben des Lorscher Codex habe ich, mich genau an die Titel haltend, die von Bessel und Klein besorgte mit *Codex diplomaticus Laurisheim.* und die zu Mannheim erschienene mit *CD. Lauresham.* bezeichnet. Von Druckschriften welche im ersten Bande nur ein Mal zu nennen sind, ist sofort der ganze Titel angegeben worden. — Geordnet sind die Drucke in folgender Weise. Die auf handschriftliche Quellen zurückgehenden und als solche an den Quellenangaben kenntlichen Editionen sind nach der Zeitfolge des Erscheinens aufgezählt. Dazwischen sind dann die lediglich aus Drucken abgeleiteten Ausgaben eingeschaltet. So geht in DK. 22 Böhmer als sich an das Facsimile im *Chronicon Gotwicense* anschliessend dem *Liber probationum Ratisbon.* voraus, während er dem gleichen Buche in DK. 21 nachfolgt, weil er den später erschienenen Druck in den *Monumenta Boica* wiederholt. Bei letzterem Stück will = besagen dass Lünig nur Pez reproducirt, und , = vor Ried dass dieser nicht aus Lünig, sondern gleich diesem aus Pez schöpft. Wo diese Zeichen zur Darstellung des Verwandtschaftsverhältnisses nicht ausreichen, haben wir wie bei DK. 2 oder 8 mit den Drucken beigefügten Minuskelbuchstaben nachzuhelfen gesucht. Dabei soll nicht verschwiegen werden dass in diesem von uns angestrebten Stammbaum der Drucke nicht alles sicher ist: mancher Editor hat es verabsäumt seinen Gewährsmann zu nennen und hat es uns durch ungenaue Reproduction des Textes schwer gemacht denselben wieder zu erkennen. — Je nach Bedarf sind die Citate mit Zusätzen versehen worden. Regelmässig bemerkt ist es, wenn ein Herausgeber eine Urkunde anders als wir datirt hat; eventuell sind auch die von ihm mitgetheilten abweichenden Zahlen (DDH. 16, 18) angegeben worden. An dieser Stelle ist endlich auch auf etwaige Erläuterungen (DK. 33) oder kritische Bemerkungen (DDK. 3, 24), falls sich dazu nicht an andern Ort Gelegenheit bot, hingewiesen worden.

Im dritten Absatz ist enthalten was ich zur Erklärung und Beurtheilung der einzelnen Stücke beizubringen für nöthig hielt. Da ein grosser Theil dieser Bemerkungen in Zusammenhang steht mit den den Urkunden der einzelnen Herrscher vorausgeschickten Einleitungen, will ich mich zunächst über diese äussern. Ich gebe hier zuerst den Zeitpunkt des Regierungsantrittes, wie ich ihn bestimmt habe, an, enthalte mich aber von der Art der Zählung der Re-

gierungsjahre zu reden, da diese keine feststehende ist, die Modalitäten also füglicher da besprochen werden wo sie eintreten und zu beachten sind (DDH. 12, 26, 29). Ich gebe dann einen Ueberblick über die Einrichtung und den Personalstand der Kanzlei bis zu den Dictatoren und Schreibern herab, welche ich als für uns meist namenlose Personen mit Siglen bezeichne. Sowohl an diesem Orte als in den Vorbemerkungen zu den einzelnen Urkunden musste ich mich darauf beschränken die Ergebnisse meiner diesbezüglichen Untersuchungen mitzutheilen: die Untersuchungen selbst werde ich als Beiträge zur Diplomantik in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften veröffentlichen.

Ist nun bei jedem Originaldiplom über den oder über die Schreiber und über etwaige besondere äussere Merkmale Auskunft ertheilt und bei fast allen Urkunden über die Dictatoren, eventuell über Vorurkunden und Concepte, so habe ich des weitern hinzugefügt was gerade ich als Herausgeber zu bieten vermochte um das Verständniss und die Verwerthung der Diplome zu fördern. Besonders ausführlich habe ich mich über bisher beanstandete, über mehr oder minder verderbte und über entschieden unechte Urkunden äussern zu müssen gemeint. Doch soll mit den von mir gefällten Urtheilen die Untersuchung noch keineswegs abgeschlossen sein. Die in diesem Absatz oft zu erwähnenden Diplome der Vorzeit habe ich, falls sie den älteren Karolingern angehörten, nach meinen Acta Karolinorum, sonst nach Böhmers Regesten angeführt und nach den Drucken nur, wenn die Urkunden noch nicht in den Regesten verzeichnet waren oder wenn der Hinweis auf einen bestimmten Abdruck nothwendig war.

Da sich die in früheren Jahren für die Monumenta Germaniae angefertigten Abschriften zum grossen Theil als nicht mehr brauchbar erwiesen, sind die hier gebotenen Diplome durchgehends nach den im Neuen Archiv 1, 472 veröffentlichten Instructionen nochmals copirt worden. Etwa die Hälfte dieser Copien habe ich selbst collationirt. Für die Correctheit anderer Abschriften übernehmen meine Mitarbeiter die Verantwortung, in einigen Fällen andere Fachgenossen welche uns ihre Unterstützung gewährten. Zu jeder Urkunde ist ausdrücklich vermerkt worden, wer für die Uebereinstimmung unserer Copien mit den im Eingang angeführten Quellen bürgt. Eventuell sind da zwei Namen angeführt, wenn an verschiedenen Orten aufbewahrte Handschriften zu benutzen waren.

Auf Grund der so entstandenen Abschriften sind nach bestimmten Regeln die Texte für die Edition zum grossen Theil von mir selbst oder doch unter meiner Aufsicht redigirt worden. Soweit ich dabei allgemein anerkannte und auch für die früheren Monumenta-Bände massgebende Grundsätze befolgt habe, bedarf es wohl keiner Erklärung. Aber da ich es mit Stoff besonderer Art zu thun und dessen Eigenthümlichkeiten zur Geltung zu bringen hatte, habe ich mir auch Abweichungen gestatten und Neuerungen einführen müssen. Um darüber Rechenschaft zu geben werde ich am füglichsten unterscheiden zwischen den Diplomen welche noch in Urschrift vorliegen, und denen welche nach abgeleiteten Quellen publicirt werden müssen; doch werde ich sofort bei der Besprechung der ersten Klasse erledigen was in gleicher Weise für die zweite gilt.

Soweit es thunlich war ohne in Künsteleien zu verfallen, soll der Abdruck aus Originaldiplomen deren äussere Gliederung, Schriftarten und Schriftzeichen wiedergeben. Es sind daher die Alinea der Urschriften beibehalten worden. Was in verlängerten Buchstaben geschrieben ist, ist durch die Einfassung zwischen zwei Reihen von über Eck gestellten Kreuzchen hervorgehoben: damit liess sich zugleich, da in dieser Zeit die ganze erste Zeile regelmässig von solcher Schrift ausgefüllt ist, deren Abschluss anzeigen. Weitere Zeilenabtheilung war hier nur bei dem sehr verstümmelten DH. 37 geboten. Wo in Folge von Beschädigung Lücken entstanden und auszufüllen waren, sind die Ergänzungen in eckige Klammern gesetzt. In gebogenen Klammern stehen die Siglen welche auf die damals üblichen Schriftzeichen aufmerksam machen sollen: C. = Chrismon, M. = Monogramma, MF. = Monogramma firmatum, d. h. Handmal mit unterscheidbarem Vollziehungsstrich, SR. = Signum recognitionis, eventuell mit dem Zusatz NN. = Notae notarii, falls der Schreiber das Zeichen mit noch entzifferbaren

Noten versehen hat. Daran reihen sich an SI. = Sigillum impressum, wenn solche Besiegung schlechtweg zu erwähnen ist, SI. 1, 2, wenn Besiegung mit einem der von Dr. Foltz im Neuen Archiv 3, 27 aufgezählten Stempel zu verzeichnen ist (abweichende Siegel sind wie bei DH. 29 in den Anmerkungen beschrieben), SI. D. = SI. deperditum. Sind Schriftzeichen oder Siegel auch in den alten Copien ersichtlich gemacht worden, so sind sie in den Drucken ebenfalls reproducirt. M. ist dabei stets an die Stelle gesetzt worden welche es in den Ur- oder Abschriften einnimmt.

An dem Wortlaut und an der Schreibweise der Originale ist nicht das geringste geändert worden. Für geschwänztes E, für übergeschriebene oder mit Accenten versehene Buchstaben sind entsprechende Typen gewählt. Bei Namen sind runde oder spitze U genau wie in den Archetypa gesetzt. War zweifelhaft wie ein Name zu lesen ist, so ist die eine Form in den Text aufgenommen und die andere in den Noten vermerkt. Bei Zahlzeichen sind die in den Originalen angewandten Verbindungen beibehalten, desgleichen die etwa in Buchstaben ausgedrückten Endungen. In der genauen Reproduction der Worte bin ich so weit gegangen dass ich auch alle Fehler im Abdrucke wiederholt habe. Ich finde nämlich dass der bisher vorherrschende Brauch die Texte der Urschriften zu verbessern zu mancherlei Inconsequenzen führt und dem Leser unrichtige Vorstellungen von der Beschaffenheit der Originale beibringt. Mag auch in vielen Fällen zweifelsohne ein Schreibfehler vorliegen, so lässt sich in anderen, und deren Zahl mehrt sich schon in den Ottonischen Diplomen, keine sichere Grenze ziehen zwischen Schreibfehlern und zwischen den Ingrossisten eigenthümlichen Sprachformen und Schreibweisen, so dass niemand zu sagen vermag ob eine Verbesserung am Platze ist oder nicht. Es ist ferner zu bezeichnend für einzelne Perioden und innerhalb derselben für einzelne Schreiber, bis zu welchem Grade sie die Theile welche wir allenfalls controliren können sorgfältig und correct geschrieben haben, denn danach werden wir auch ihre Zuverlässigkeit in der Schreibung von Namen oder Zahlen abzuschätzen haben. So halte ich es für geradezu geboten die Fehler nicht zu verwischen noch zu vertuschen. Aus gleichem Grunde habe ich in den Noten über jede Nachtragung, Rasur und Correctur berichtet. Selbst wenn ein Abkürzungszeichen zu viel oder zu wenig gesetzt worden ist, haben wir es erwähnt; jedoch sind Compendien ohne die entsprechenden Zeichen, wenn die Auflösung keinem Zweifel unterlag, im Druck aufgelöst worden (s. S. 76). Dagegen sind insbesondere in der Datirungszeile gewisse Abbreviaturen auch im Druck beibehalten worden. Ich weiss z. B. um an DK. 9 anzuknüpfen nicht, welche Endung der Schreiber id. aug. und indition. gegeben haben würde. Sein älterer Genosse und Lehrmeister Salomon A hat nämlich unter 17 Fällen acht Mal das letztere Wort ausgeschrieben und dann und zwar regelmässig indictionum gesetzt, und aus DH. 13 erfahren wir dass er damit anno indictionum quintodecimo besagen wollte. Danach war in allen Urkunden welche nach Ausweis der Schrift oder nach der Fassung des Eschatokolls als von SA. dictirt zu betrachten sind, auch das Compendium indict. in indictionum aufzulösen und nur vorsichtshalber in den Noten die Abkürzung zu verzeichnen. Wenn nun der Schreiber SB. sich später entschieden der allgemeinen Ausdrucksweise indictione anbequemt, so hat er doch möglicher Weise, als er DK. 9 unter der Leitung von SA. anfertigte, sich nach diesem richten müssen: unter solchen Umständen glaubte ich mich dort der Auflösung der Abbraviatur enthalten zu müssen. Und so bin ich in allen gleich zweideutigen Fällen vorgegangen, während ich, wenn sich die Auflösung mit ziemlicher Sicherheit vornehmen liess wie S. 13₁₅ sie im Texte geboten, die Anomalie aber wenigstens in der Note bemerkt habe. — Ich kehre nochmals zu den Schreibfehlern zurück. Bei eligandi S. 40₁ könnte man einen Druckfehler vermuthen: dem vorzubeugen habe ich hier und sonst in der Anmerkung gesagt dass so in A, dem Originaldiplom steht. Dabei verhehle ich mir nicht dass es Anfangs manchem anstössig sein wird, in den Texten von DDK. 35, 36, DDH. 19, 26 archiepiscopallani, archiarchicapellani, archipellani, archicapellarii zu finden. Aber man wird sich bald daran ebenso gewöhnen, und das bezwecke ich, wie wir

Diplomatiker uns an das Vorkommen dieser Nachlässigkeiten in den Archetypa gewöhnt haben. Und eine Correctur in den Noten zu bieten schien mir in allen diesen Fällen überflüssig. Das soll nur geschehen wo ein Missverständniss entstehen oder doch das rechte Verständniss erschwert werden könnte, wofür ich Beispiele anführen werde, sobald ich über die Interpunction und über die Anwendung von Petitdruck in diesen Texten gesprochen haben werde.

Zu den charakteristischen Merkmalen der Diplome gehört eine ziemlich feststehende Disposition, die einen gewissen Bau der Perioden und Sätze nach sich zieht: dieser habe ich bei der Interpunction in erster Linie Rechnung zu tragen gesucht. Zunächst habe ich, wie sich das Eschatokoll als Alinea absondert, auch die Grenze zwischen Eingangsprotokoll und Context durch einen mässigen Zwischenraum ersichtlich gemacht. Innerhalb des Contextes habe ich dann, ohne Rücksicht auf die Interpunction in den Originalen, die Haupttheile des Dictats als für sich stehende Sätze behandelt. Aber hierbei wie auch in anderer Beziehung war zu berücksichtigen dass, wenn auch die Gliederung und die Fassung der einzelnen Theile der Urkunden stets durch das traditionelle Formelwesen bestimmt worden sind, daneben immer noch ziemlicher Spielraum für das subjective Belieben der Dictatoren geblieben ist und dass in Folge davon viele Diplome halb in typischer und halb in individueller Gestalt auftreten. Diesen zwei Eigenschaften soll meines Ermessens auch der Editor gerecht werden, d. h. er soll den formelmässigen Charakter, soweit derselbe besteht, durch gleichmässige Behandlung der Texte zum Ausdruck bringen und zugleich jede Besonderheit der einzelnen Stücke. Habe ich mich deshalb in mehr als einem Punkte vor absoluter Consequenz, die vom Uebel wäre, geradezu gehütet, so auch in Bezug auf die Satzabtheilung. An einem Beispiele sei gezeigt wie ich da vorgegangen bin. In vielen Urkunden bilden die Worte cuius petitioni annuimus oder dergleichen das Mittelglied zwischen der Erzählung und der Verfügung. Jedoch, so stehend diese Wendung ist, so wird sie doch in sehr mannigfaltiger Weise an die vorausgehenden oder an die nachfolgenden Sätze angeknüpft, wobei sich die Eigenart der Dictatoren, wie die Vergleichung der DDH. 5—7 mit deren Vorurkunden lehrt, auch sonst noch geltend machen kann. Demgemäss habe ich den betreffenden Passus in DDK. 4 und 6 gleich, anders dagegen in DDK. 5, 24, wiederum anders in DH. 5 oder in DH. 38 behandelt. Liess sich in diesen Fällen das Verständniss durch Anwendung von Punkten an den rechten Stellen erleichtern, so mussten umgekehrt die Punkte vermieden werden wo, wie in DH. 20, einzelne Satztheile ohne die rechte oder auch ohne alle Verbindung aneinander gereiht worden sind. Ueber andere Interpunctionszeichen will ich nur noch kurz bemerken dass mir sparsamer Gebrauch derselben dem Urkundenstil jener Zeit am besten zu entsprechen scheint.

Wo ich von den Fassungen der Diplome rede, habe ich es regelmässig bemerkt, wenn ich dieselben auf irgend welche Vorurkunden oder Formeln zurückführen zu müssen glaube, und habe die betreffenden Vorlagen, falls sie auf uns gekommen sind, angeführt. Da sich nun allerlei Folgerungen daraus ziehen lassen dass gewisse Bestimmungen der Diplome und gewisse Wendungen oder Worte nur Wiederholungen sind, andere dagegen neue Zuthat, so entstand die Frage ob dieses Verhältniss im Druck der Texte, nämlich durch Einführung von Petitdruck für die lediglich reproducirten Theile veranschaulicht werden solle. Aus Gründen die ich mir vorbehalten muss an andern Orte darzulegen, habe ich mich entschieden derartige Behandlung der Texte auf die Fälle zu beschränken in denen es sich um Urkunden derselben Herkunftsgruppe handelt, und in denen sich andererseits bestimmte Worte mit ziemlicher Sicherheit als den Vorurkunden entlehnt bezeichnen lassen. Ueber letzteres wird sich besonders deshalb streiten lassen, weil manche Phrase nicht dem Einzelfalle eigenthümlich, sondern mehr oder minder Gemeingut der Dictatoren ist: in so zweifelhaften Fällen habe ich mich durch praktische Rücksichten leiten lassen. War es z. B. für Verwerthung des Inhalts von DK. 18 irrelevant das stilistische Verhältniss zu der benutzten Vorlage im Detail ersichtlich zu machen, so schien mir nicht unwichtig in DH. 9, wo der Hinweis auf den Regierungsantritt als Plagiat zu kennzeichnen war, die Benutzung von DK. 15 durch Her-

vorhebung einiger weiterer entlehnter Worte zu erhärten. Und überhaupt erwiesen sich gerade in Bezug auf Umfang und Grad der Reproduction die Urkunden als so mannigfaltig dass mir auch hier ein ganz gleichmässiges Verfahren nicht am Platze schien, sondern vielmehr eine Berücksichtigung jeder Besonderheit und eine Entscheidung fast von Fall zu Fall. Unter diesem Vorbehalt erkläre ich welchen Gebrauch ich bei solchen Texten von der einen und der andern Art der Lettern gemacht habe.

Ob das Protckoll eines Diploms durch die Nachbildung beeinflusst worden ist, lässt sich nur in seltenen Fällen bestimmt sagen. Die Uebereinstimmung wie sie z. B. zwischen den Formeln von DH. 9 und DH. 25 besteht, erklärt sich schon daraus dass zwischen den Jahren 925 und 930 keine Aenderung am Protokoll vorgenommen worden ist. Deshalb und aus Rücksichten für den Leser habe ich ein für alle Male von der Bezeichnung gleichlautender Protokolle im Abdruck abgesehen und habe auf etwa beachtungswerthe Fälle der Art in den Vorbemerkungen aufmerksam gemacht. Im Context dagegen ist mit den gewöhnlichen Typen gedruckt was der neuen Stilisirung angehört, und mit kleineren was als Wiederholung aus den Vorurkunden erscheint. Der Text von DK. 6 weist also nur geringe Abweichungen von oder Zusätze zu den bestätigten Diplomen auf. Gleich Zusätzen habe ich aber auch Auslassungen anzeigen wollen und habe zu dem Behufe Sterne und Sternpaare eingeführt. Ein Stern soll hier ein Minus von Worten im Vergleich mit der unmittelbaren Vorlage andeuten, möge nun der Schreiber eine blosser Kürzung vorgenommen oder aus Unachtsamkeit Worte übersprungen haben welche wir um regelrechte Construction und rechten Sinn zu erhalten ergänzen müssen. In dem Diplom K. 6, als dem ersten der Art in dieser Ausgabe, habe ich um den Sachverhalt ganz darzulegen regelmässig in den Noten angegeben was ausgefallen ist. In der Folge dagegen habe ich nur noch die für das Verständniss nothwendigen Ergänzungen in den Anmerkungen geboten. Zwei Sterne sollen besagen dass die den Sinn störende Auslassung nicht dem letzten Schreiber sondern einem früheren zur Last fällt, also bereits auf die Vorurkunde zurückgeht: in diesen Fällen ergänze ich die fehlenden Worte nach der letzten vollständigen Urkunde der gleichen Reihe oder auch nach Formeln. — Auf orthographische Differenzen zwischen Bestätigung und Vorlage habe ich niemals Rücksicht genommen. Allerdings wird es für gewisse Zwecke gleichfalls zu beachten sein dass in DH. 31 *Sturme*, *Ferdiun* steht statt *Sturmi*, *Ferdi* in der Vorurkunde. Aber mit Hervorhebung so geringer und doch zahlreicher Varianten hätte ich den Druck zu buntscheckig zu machen gefürchtet. In der Regel sind auch Umstellung von Worten oder Vertauschung von Worten untergeordneter Bedeutung nicht ersichtlich gemacht. Wie mehrfache Ausfertigungen gleicher Stücke darthun, hat man zwischen *ac* und *atque*, *vel* und *aut*, *ipsius* und *eiusdem* und dergleichen keinen Unterschied gemacht und hat sich nicht gescheut ein Präsens durch ein Perfectum zu ersetzen: also kann es nicht ins Gewicht fallen dass auch Vorlagen und Nachbildungen in solchen Dingen vielfach zweien. So habe ich Differenzen der Art in der Regel nicht angezeigt, sondern nur in den Fällen besonderer Beschaffenheit, zumal wenn ich annehmen musste dass der Schreiber mit Absicht eine Aenderung vorgenommen hat (s. S. 31₂₆ oder S. 39₁₉). Verzicht auf weiter gehende Genauigkeit war hier doch auch durch die äusseren Umstände der Ueberlieferung geboten. Das Originaldiplom DK. 30 vermochte ich mit dem einst vorgelegten Archetyp zu vergleichen. Aber die Vorurkunde von DK. 36 ist nur in später Copie auf uns gekommen. Umgekehrt liegt uns DH. 15 nur in Abschrift, das nachgebildete Diplom dagegen in Urschrift vor. Minutiöse Vergleichung von Texten so verschiedener Ueberlieferungsform bietet noch keine Bürgschaft dafür dass das Verhältniss zwischen den Originaldiplomen ganz dasselbe gewesen ist. Habe ich also auch aus diesem Grunde einen Mittelweg eingeschlagen, so glaube ich doch den Zweck auf den es ankam erreicht und den sachlichen und stilistischen Zusammenhang zwischen gewissen Diplomen zur Genüge veranschaulicht zu haben.

Auch sonst hat es mit mancher Urkunde seine eigne Bewandniss. Die Art wie ich

dem bei DDH. 3 und 20 Rechnung getragen habe, wird wohl gebilligt werden. Nicht so sicher bin ich der allgemeinen Zustimmung dazu dass ich unter DK. 22 die dem Original noch beiliegende Grenzbeschreibung veröffentlicht, dagegen die zu DK. 32 (s. Nachtrag) und die Traditionsnotiz zu DH. 34 nur citirt habe. Indem ich mich zum Abdruck aller Beilagen der Art nicht entschliessen konnte, habe ich um nur ein Beispiel vorzuführen die am besten verbürgte Aufzeichnung gewählt.

Dass Nachzeichnungen von Diplomen oder Urschriften von Fälschungen gleich den echten Originaldiplomen zu behandeln sind, liegt auf der Hand. Aber auch auf die nur in Copien erhaltenen Stücke habe ich zum Theil dasselbe Verfahren angewandt. In der Mehrzahl von Fällen liegt uns überhaupt nur eine Abschrift vor oder doch eine welche vor allen andern den Vorzug verdient. Unter einander verglichen bilden sie allerdings so gut wie in Bezug auf Alter und Zuverlässigkeit, so auch in Bezug auf Orthographie eine ganze Stufenleiter. Die Mannigfaltigkeit der letztern haben die Editoren zumeist durch gleichmässige Schreibung zu ersetzen gesucht. Aber die Originale selbst weichen ja darin so vielfach von einander ab, dass sich aus ihnen eine rechte Norm nicht gewinnen lässt. Alle Versuche einheitliche Orthographie einzuführen streifen daher an Willkür. Kann man aber nichts besseres an die Stelle setzen, so behält man am füglichsten die Schreibweise jeder Copie bei. An ihre Regellosigkeit soll sich gewöhnen, wer sich mit mittelalterlichen Quellen befassen will. Ueberdies ist für gewisse Handschriften mit Urkundentexten die Orthographie so charakteristisch, dass sich die genaue Wiedergabe derselben geradezu empfiehlt. So drucke ich die Diplome in dieser Beziehung genau so ab, wie ich sie in der je besten Copie geschrieben fand. Es ist nur die Frage, inwieweit daneben etwaige mehrfache und in diesem Punkte abweichende Ueberlieferung zu berücksichtigen ist zunächst bei der Herstellung des Textes, dann in der Aufzählung der Lesarten in den Anmerkungen. Hier schalte ich ein dass ich unter Ueberlieferungsformen nicht allein die geschriebenen verstehe, sondern zu ihnen auch diejenigen Drucke rechne welche aus uns nicht mehr erhaltenen Quellen geflossen sind. Auf rein orthographische Varianten, deren Zahl sehr gross ist, lege ich im allgemeinen keinen Werth. Nachdem ich erkannt habe dass für DK. 5 und DH. 23 die mit A bezeichneten Abschriften die daneben genannten an Güte weit übertreffen, habe ich die Lesarten der letzteren als für den Leser bedeutungslos nicht veröffentlicht. Anders stellte sich das Verhältniss der Ueberlieferungsformen bei DH. 22 heraus: deshalb sind alle drei für den Text verwerthet und noch mehr in den Anmerkungen berücksichtigt worden. Des weitern habe ich durchgehends zu Gunsten der Eigennamen eine Ausnahme gemacht und habe alle Schreibungen derselben in den Noten angeführt, weil besonders bei Ortsnamen durch Ueber-sicht über die Wandlungen der Namensformen die Bestimmung erleichtert werden kann.

Anders als Aenderungen an den Buchstaben allein beurtheile ich die Aenderungen welche die Copisten an den Worten vorgenommen und durch welche sie bewusst oder unbewusst den Sinn beeinflusst oder das rechte Verständniss erschwert haben. Hier ist meines Ermessens der Herausgeber berechtigt und verpflichtet, unter Verweisung der bedenklichen Ueberlieferung in die Noten mit Verbesserungen in den Text einzugreifen, selbst auf die Gefahr hin etwa einen Fehler zu vertuschen welcher auch schon in einem Original gestanden haben mag. Es kann z. B. loca so gut in der Urschrift von DH. 22 gestanden haben wie remedio in der von DK. 22; aber während ich letzteres als durchaus sicher respectirt habe, habe ich ersteres, weil es mir selbst durch die Uebereinstimmung der drei Copien noch nicht genügend verbürgt wird, durch das richtigere locum ersetzt. Aus gleichem Grunde habe ich Ergänzungen in den Text von DDK. 3 und 33 eingeschaltet, während ich mich dessen bei DK. 6 enthalten habe. Auch Namen habe ich mir zu verbessern gestattet, wenn mir die Richtigstellung im Interesse der Leser gelegen schien (DK. 3); wo dagegen ein Missverständniss nicht zu befürchten war wie in DK. 10 S. 11₃₃, habe ich die überlieferten Formen unangetastet gelassen. Eventuell habe ich sogar Protokolltheile wie in DH. 21 in

die richtige Ordnung gebracht, ohne deshalb bis zur Vervollständigung der Subscriptionsformel zu schreiten. Ich habe also auch hier wieder der Beschaffenheit der einzelnen Fälle Rechnung getragen, und das insbesondere bei den Stücken welche in der Ueberlieferung interpolirt oder sonst verunstaltet worden sind. Mit Hülfe der Formelkunde könnte man manche Urkunde der Art recht wohl aus- und aufputzen. Aber das soll doch unsere Aufgabe nicht sein. Ich habe da lieber einen Mittelweg eingeschlagen. Was ich für sicher interpolirt oder durch Umarbeitung verderbt halte, habe ich durch Einklammerung in Winkel gekennzeichnet (s. DDK. 3, 38, DH. 34). Allerdings mag das eine oder andere Wort eines so gebrandmarkten Satzes doch auf die ursprüngliche gute Fassung zurückgehen, und es ist andererseits nicht jedes einzelne verdächtige Wort von mir als solches bezeichnet worden; auf so stricte Scheidung kam es mir nicht an, sondern nur darauf, mit den Urkunden minder vertraute Benutzer im allgemeinen zu warnen. War dies geschehen, so war nichts weiter zu beschönigen, und in diesem Sinne habe ich mich der Emendation solcher verderbter Stücke ganz enthalten oder habe die Verbesserungen nicht in den Text aufgenommen sondern nur, wie in DH. 34 S. 69⁴³, in den Noten angedeutet. Vollends habe ich die entschiedenen Fälschungen genau so wie sie überliefert worden sind abgedruckt, abgesehen davon dass ich bei DH. 43 durch Petitdruck die Entstehung dieser Fassung ersichtlich zu machen gesucht habe.

Wien 1. Mai 1879.

Th. Sickel.